

es bis zum Jahre 1811 vom Staate anderweitig benutzt und sodann beim Eintreten der französischen Okkupation von den Franzosen als Kaserne eingerichtet. Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft im Jahre 1814 erhielt es seine gegenwärtige Bestimmung als Sitz der städtischen Polizeiverwaltung. Durch Anbau zweier Flügel in italienischem Renaissancestil wurde es in den Jahren 1889-1892 erheblich erweitert.

Strafjustizgebäude siehe unter Justizgebäude, Seite 71.

Das Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke

besteht im ältesten Teil aus zwei Gebäuden und dient gegenwärtig, wie seit seiner Erwerbung durch den Staat vorwiegend dem Hochbau- und Ingenieurwesen.

Der älteste Teil des Gebäudes, das Haus Nr. 23, ist in der Mitte der vier Jahre (der sog. Brandperiode) nach dem Entwurf des Architekten Heinrich Müller erbaut und zeichnet sich aus durch eine bemerkenswerte Fassade im Charakter der damaligen Münchener Schule, während das, ursprünglich mit einer eisernen Veranda bis an den Fleth sich erstreckende grössere Gebäude Nr. 17 für eine Gesellschaft „Lesehalle“ in den Jahren 1851/52 nach dem Entwurf des Architekten F. G. Stammann erbaut ist. Der grosse Saal im ersten Stock des Gebäudes wurde mit seinen Nebenräumen auch für private Festlichkeiten vermietet.

Dieses Gebäude wurde für Staatszwecke erworben im Jahre 1861, während jenes erst im Jahre 1872 staatsseitig angekauft wurde.

Eine erste Erweiterung des Gebäudes fand statt im Jahre 1880 durch Erbauung eines vom Fleth sich über die ganze Grundstücksbreite erstreckenden Flügels unter gleichzeitiger Anlage einer neuen Haupttreppe im vorderen Teil des Gebäudes.

Durch abermaligen Ankauf nachbarlicher Grundstücke fand in den Jahren 1888/89 eine zweite Erweiterung statt, und eine dritte Erweiterung in den Jahren 1898-1902 nach stattgehabtem Ankauf der ehemals J. F. Krogmann'schen Grundstücke, welche sich bis an die neust. Puhlenwiese (jetzt Stadthausbrücke) und grosse Bleichen erstreckten.

Das Verwaltungsgebäude wurde hierauf an der Flethseite zum dritten Male erweitert und ein Verbindungsfügel mit dem sog. Mittelbau aufgeführt, welcher im Untergeschoss und Erdgeschoss für die Zwecke des Grundbuchamts eingerichtet ist, während die Obergeschosse der Baudeputation eingeräumt sind.

Das an der Stadthausbrücke errichtete Gebäude dient mit seinen, einen grösseren Mittelhof einnehmenden Flügeln den Zwecken der Baudeputation und der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Das schmale Gebäude an den Grossen Bleichen enthält in der Mitte des Erdgeschosses den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden, links davon die klanseiberechtigte Zufahrt zu dem Hofe eines Nachbargrundstücks und rechts den Aufgang zu der Gewerkekammer, welche in den oberen Stockwerken ihre Bureaus hat.

Die letzte Erweiterung fand im Jahre 1908 durch Ankauf des benachbarten Artushofes statt, in welchem die gesamten Bureauräume der Stadtwasserkunst untergebracht sind.

Das Verwaltungsgebäude an der Poststrasse (ehemaliges Postgebäude)

wurde in den Jahren 1845/47 durch den Architekten Alex. de Chateaufort erbaut und ist ursprünglich für das Postamt, das Thurn und Taxis'sche, das Hannoverische und das Schwedische Postamt geplant gewesen und zwar in vier in sich abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelrohbau hergestellt und erinnert in den Rundbogen der Fenster und am Hauptgesims etc. an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Türen etc. gotische Formen. Der Turmbau ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Telegraphie eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit ausser dem Postamt 12 die Vormundschaftsbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Ständesämter, die Behörde für das Schankkonzessionswesen, die Behörde für Wohnungspflege und eine Abteilung der Finanzdeputation (Ausschreibungsstellen).

Das Vorlesungsgebäude

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 28

Zoologischer Garten

vor dem Dammtor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Dammtores belegenen ausgeschiedenen Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 15. Mai 1863. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrat. Vorstand und Direktor ist Prof. Dr. Vosseler. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vortreffliche Bauten und eine sehr reichhaltige Tiersammlung. Die Bauten sind grösstenteils nach Zeichnungen und Rissen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Gartenanlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens sr. entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beratung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Kassen des Gartens zu erhalten.

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
- 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
- 3) Militärpapiere,
- 4) Geburtschein,
- 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
- 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, mit Empfangsbcheinigung,
- falls verheiratet:
- 7) Heiratsurkunde,
- 8) Geburtschein der Ehefrau,
- 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich),
- Bei Einbürgerungen sind ferner beizubringen:
- 10) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M.

Weitere Nachweise bleiben vorbehalten. —

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
- 2) Gewerbe-Anmeldeschein (falls selbständig),
- 3) Geburtschein,

- 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des Vaters, falls vorhanden
- 5) Militärpapier,
- 6) Heiratsurkunde,
- 7) der Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuerdeputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hieselbst versteuert ist.
- 8) Für Beamte eventuell: Bescheinigung eines Amtseinkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Ausbezahlungsurkunde.

Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Ständesämter“ in diesem Abschnitt Seite 66

Das Meldeamt.

(Dammtorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde, zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommiss, Gehilfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. v. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen, ferner Einlogierer, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Diensterschaftsliste besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung geschieht, ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen, die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angestammte Seelente, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberbischischen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimatshafen haben, alle Personen, welche sich besuchsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur vom Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst, sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Diensterschaft oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personalien nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, Militärausweis, Heiratsurkunde.

Für die mit den Eltern zuziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Beziehung der Eltern müssen Geburtschein haben.

Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger: Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zuziehende: Abzugsattest, Ausländer: Visierten Pass oder Konsulatschein. Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzuzeigen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschafft werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugereiste Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschafft wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hiezu geht, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaffen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen:

Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammtorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich März bis einschl. Okt. 8-5, Novbr. bis einschl. Febr. 9-8 und Sonn- und Festtags 9-12 Uhr.

St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Friedrichstr. 49.

Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Schlump 18.

Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Unterstellte: Mühlenstrasse 57.

Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neneideich 123. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Hammerbrookstr. 118.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Illegible

St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Unterstelle: Fuhrbüttel, Erdkampsweg 63. Die den Bezirksbureaus angegliederten Meldestellen sind nur werktätig geöffnet und zwar:

- I. für An- und Ummeldungen März bis einschl. Okt. 8-3, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4 Uhr.
- II. für Abmeldungen März bis einschl. Oktbr. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-5 Uhr.

Umgang in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldechein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugstest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktätig März bis einschl. Oktbr. 8-3, Novbr. bis einschl. Febr. 9-8, Sonn- und Festtagen von 9-12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pf. für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Auszuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht als Einwohner. War eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzuliefern.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Reisepass. Wem wird ein solcher erteilt?

Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen erteilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist; ferner allen Hamburger Staatsangehörigen im Auslande. Hier wohnhafte deutsche Reichsangehörige (Nichtbürger) erhalten einen Reisepass, wenn sie unmittelbar vor dem Antrage auf Passerteilung mindestens 6 Monate in Hamburg wohnhaft waren. Heimatlosen Personen wird nur ausnahmsweise ein Pass erteilt. Reichsangehörige, welche in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande sich aufhalten, können in Hamburg nur dann einen Pass erhalten, wenn die Eltern hier wohnen und der Betreffende bis zur Abreise von Hamburg bei den Eltern wohnhaft war oder die Familie (Ehefrau) ihren Wohnsitz hier beibehalten hat. Für Ausländer wird ein deutscher Reisepass nicht ausgestellt, diese haben sich an das Konsulat ihrer Nation zu wenden.

Legitimation.

Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein. Ehefrauen und Kinder können in den Pässen mitgeführt werden. In diesem Falle ist die Heiratsurkunde und der Geburtschein mit vorzulegen, wenn solche Dokumente bei der Anmeldung nicht vorgezeigt wurden. Militärpflichtige Personen im Alter von 20 bis 39 Lebensjahre legitimieren sich durch den Militärausweis, Offiziere durch das Offizierpatent.

Visierung.

Deutsche Reisepässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reiseort ausgedehnt werden. Eine Visierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes findet nicht statt.

Passzwang.

Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepasses stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Oesterreich und Ungarn, Argentinien, Bolivien und Columbien. Für die Reise in die Schweiz ist entweder ein Reisepass oder ein Heilmatschein erforderlich. Der Passzwang besteht nach Russland, Türkei, Rumänien, Sudan, Haiti, Venezuela und Uruguay. In diesen Fällen muss der Pass das Visum des betreffenden Konsuls führen. Die Passgebühr beträgt M. 3.—

Passkarten.

erhalten nur Reichsangehörige, welche selbstständig sind und hier ihren festen Wohnsitz haben, ausnahmsweise auch unselbstständige, über 18 Jahre alte Kinder, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt wird. Handlungsdiener und Reisende erhalten eine Passkarte nur auf Antrag ihrer

Prinzipale. Passkarten sind nur für das Kalenderjahr gültig. Eine Visierung findet nicht statt. Die Gebühr beträgt M. 1.50. Als Legitimation zur Erlangung einer Passkarte genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein.

4. Gestapo-Polizei.

Dienstboten-Anmeldung.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft auszufertigter Dienstantrittschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 80 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, da das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuauflage eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verfälscht und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienstherrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschließlich im Privathaus beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschafft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzusetzen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an und abzumelden.

Streitsachen.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Dienstbotenstreitsachen aus dem Stadtgebiet werden im Meldeamt (Dammthorstr. 10) und in den Bezirksbureaus entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Klage kann mündlich und schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzliche Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Strafbestimmung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

Die nachstehende Dienstbotenordnung findet im gesamten hamburgischen Staatsgebiet Anwendung.

§ 2.

Begriff des Dienstvertrages.

Dienstbotenverträge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verträge, welche ausschliesslich oder hauptsächlich die Leistung von Diensten im Haushalt oder in der Landwirtschaft gegen eine vom Dienstherrn zu zahlende Vergütung zum Gegenstande haben, sofern nicht durch den Vertrag im Voraus die Dauer der Beschäftigung

- 1) im Stadtgebiet auf weniger als eine Woche,
- 2) im Landgebiet auf weniger als vier Wochen beschränkt ist.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.

§ 3.

Schluss des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Die Hingabe und Annahme eines Mietgeldes oder der Antritt des Dienstes begründen lediglich die Vermutung für den Abschluss eines Dienstvertrages. Das Mietgeld wird, mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Fälle, auf den Lohn nicht angerechnet.

§ 4.

Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge.

Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, dass ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines denartigen Dienstes entspricht. Soweit es sich um einen Dienst im Gebiet der Landgemeinden handelt, genügt eine bezügliche Bescheinigung des betreffenden Distriktsarztes, bezw. im Gebiete der Landherrschaft Ritzebüttel des Amtsphysikus. Diese Bescheinigung, welches nur während eines Zeitraums von 3 Tagen Gültigkeit hat, ist bei der polizeilichen Anmeldung für den Dienst mit vorzulegen. (Strafbestimmung § 40)

III. Beginn und Dauer der Dienstzeit.

§ 5.

Für Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses gelten in Ermangelung anderweitiger Verabredungen folgende Bestimmungen: Antritts- und Abgangstermin der Dienstboten ist der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November. Fällt der zweite Sonntag nach dem 1. Mai mit dem Pfingstfest zusammen, so wird Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses auf den nächsten Sonntag verschoben.

Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirtschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen. Dienstverträge auf einen anderen als den gesetzlichen Antrittstermin gelten als monatweise bis zu dem dem Antrittstage entsprechenden Tage des folgenden Monats geschlossen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelbatt im ersten Band.

Alle Dienstverträge gelten auf die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert, falls sie nicht nach Massgabe der Bestimmung im § 20 gekündigt sind.
Der Senat ist befugt, für bestimmte Teile des Landgebiets die gesetzlichen Antritts- und Abgangsgelder zu verweigern, als im Absatz 1 dieses Paragraphen geschehen, zu bestimmen.

IV. Folgen der Nichterfüllung des Dienstvertrages.

§ 6.

Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Verweigert die Dienstherrschaft dem Dienstboten nach Abschluss eines Dienstvertrages den Dienstantritt, so verliert sie das Mietgeld und hat dem Dienstboten, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedingenden Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten.
Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 7.

Auf Seiten des Dienstboten.

Verweigert der Dienstbote dem Dienstantritt, so hat er der Dienstherrschaft das etwa erhaltene Mietgeld zurückzugeben und, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedingenden Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten. (Strafbestimmung § 40)

V. Berechtigung zum Rücktritt vom Dienstvertrage vor Beginn der Dienstzeit.

§ 8.

Für die Dienstherrschaft.

Zum Rücktritt vom Dienstvertrag und zur Zurückforderung des Mietgeldes ist die Dienstherrschaft aus erheblichen, in der Person des Dienstboten liegenden Gründen und namentlich dann berechtigt, wenn der Dienstbote unwahre Angaben über seine Persönlichkeit und sein Vorleben gemacht, bezw. erhebliche Tatsachen, deren Kenntnis den Dienstherrn voraussichtlich von dem Abschluss des Mietvertrages abgehalten hätte, verschwiegen, sich vor dem Dienstantritt und nach Abschluss des Dienstvertrages ohne Genehmigung der Dienstherrschaft verheiratet, oder den Dienst an dem verabredeten Antrittstage bis 10 Abends anzutreten durch eigenes Verschulden versäumt hat.

§ 9.

Für die Dienstboten.

Der Dienstbote ist nicht verpflichtet den Dienst anzutreten:

- 1) wenn er nachweislich durch Krankheit oder durch einen anderweitigen, ihm nicht zur Schuld zurechnenden Umstand an der Erfüllung des Dienstvertrages gehindert ist;
- 2) wenn die Dienstherrschaft, ohne dass dem Dienstboten vor oder bei Eingehung des Vertrages eine entsprechende Mitteilung gemacht ist, vor dem Dienstantritt ihren Wohnsitz ausserhalb des Hamburgischen Gebiets verlegt oder zu erkennen gegeben hat, dass sie beabsichtige, innerhalb der Zeit, für welche der Dienstvertrag vereinbart ist, ihren Wohnsitz nach einem ausserhalb des Hamburgischen Gebiets liegenden Ort zu verlegen;
- 3) wenn sich der Dienstbote nach Abschluss des Dienstvertrages verheiratet hat, oder durch andere erst nach Eingehung des Dienstvertrages eingetretene Umstände zur Übernahme oder Errichtung einer eigenen Wirtschaft genötigt wird.

Der Dienstbote ist, sobald einer der unter Nr. 3 erwähnten Hinderungsgründe eintritt, verpflichtet, der Dienstherrschaft Mitteilung zu machen.

Wenn der Dienstbote auf Grund der ihm im Obigen gewährten Berechtigung den Antritt des Dienstes weigert, so ist die Dienstherrschaft befugt, das Mietgeld zurückzufordern.

VI. Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während der Dienstzeit.

§ 10.

Pflichten der Dienstboten gegen die Dienstherrschaften und deren Hausgenossen

Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft und deren mit ihr die Wohnung teilenden erwachsenen Angehörigen gehorsam schuldig. Er ist auch verpflichtet, allen, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zur Hausgenossenschaft der Dienstherrschaft gehörigen Personen seine Dienste zu leisten und sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf bezüglichen Anordnungen desselben zu unterwerfen.

§ 11.

Freie Zeit und Ausgehen der Dienstboten.

Der Dienstbote hat weder das Recht, bestimmte Tage oder Tageszeiten für sich in Anspruch zu nehmen, noch das Recht, sich ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft vom Hause zu entfernen. Die letztere ist aber verpflichtet, ihm zur Bewohnung des Gottesdienstes, zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten und zum Genuss erlaubter Vergnügungen die im Mietvertrag festgesetzte, andernfalls aber eine angemessene Zeit zu gestatten.

§ 12.

Schadenersatzpflicht der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, der Dienstherrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den er ihr vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugefügt hat.
Als grobes Verschulden ist es namentlich anzusehen, wenn der Dienstbote einen Schaden bringende Handlung gegen ausdrückliches Verbot der Dienstherrschaft vorgenommen hat.

§ 13.

Beschränkung des Masses und der Schwere der Arbeit und Verpflichtung zur Übernahme von Dienstverrichtungen in dringlichen Fällen.

Die Dienstherrschaft darf dem Dienstboten nur erlaubte und nur solche Arbeiten zumuten, welche sowohl ihrer Beschaffenheit, als ihrem Masse nach seinen Kräften angemessen sind. Es liegt ihr ferner ob, die Leistungen, zu deren Vornahme der Dienstbote verpflichtet ist, — z. B. die Reinigung der Fenster, — so zu regeln, dass der Dienstbote, soweit die Natur der Dienstleistung es gestattet, gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist.

Im Falle der Mietung zu bestimmten Dienstleistungen ist der Dienstbote vorübergehend auch zu anderen Verrichtungen eines Dienstboten verpflichtet. Namentlich sind im Landgebiete die sämtlichen Dienstboten verpflichtet, bei allen dringlichen Erntearbeiten zu helfen.

§ 14.

Lohn.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten die ihnen zu leistenden Zahlungen zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten, und zwar, falls

anderweitige Vereinbarung nicht entgegensteht, bei Verträgen von längerer Dauer an den im § 5 erwähnten halbjährlichen Antritts- und Abgangstagen, bei Verträgen, die auf kürzere Dauer (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) geschlossen sind, stets nach Ablauf der bezüglichen Zeitabschnitte oder, wenn das Dienstverhältnis früher endigt, am Tage der Auflösung desselben.

Bei einem in Gemässheit des § 5, Absatz 1 in landwirtschaftlichen Verhältnissen abgeschlossenen Dienstvertrage ist als Winterlohn $\frac{1}{3}$ und als Sommerlohn $\frac{1}{3}$ des Jahreslohnes anzunehmen. Wenn in landwirtschaftlichen Verhältnissen der Dienstvertrag nach Abrede an zwei Tagen des Jahres sein Ende erreichen kann, so entfällt, falls eine gegenseitige Vereinbarung nicht getroffen ist, auf die ersten drei Monate $\frac{1}{3}$ und auf die letzten drei Monate $\frac{1}{3}$ des für das halbe Jahr bedingenden Lohnes.

II. Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Beginn der Dienstzeit.

1. Durch Tod.

§ 15.

Rechte der Erben des Dienstboten im Falle des Todes desselben.

Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so steht seinen Erben ein Anspruch auf die ihm zu leistenden Zahlungen nur soweit zu, als dieselben nach Verhältnis der Zeit bis zum Todestage verdient sind.

§ 16.

Rechte der Dienstherrschaft im Falle des Todes des Dienstherrn oder anderer Mitglieder der Familie desselben.

Im Falle des Todes des Dienstherrn oder derjenigen Person, zu deren Bedienung der Dienstbote angenommen ist, kann der Dienstvertrag von beiden Seiten — und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche er geschlossen ist, sowie unter der Voraussetzung, dass er nicht nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 20, 22 Nr. 6 oder laut Abrede schon auf einen früheren Tag kündbar ist — mit sechswochentlicher Kündigungsfrist gekündigt werden.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb zweier Wochen, vom Todestage an gerechnet, ausgeübt werden.

2. Durch Krankheit des Dienstboten.

§ 17.

Vom Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte und anderweitig entstandene Erkrankungen.

Wird ein Dienstbote infolge Krankheit voraussichtlich dauernd zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig, oder dauert eine ihm vorübergehend zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig machende Krankheit länger als eine Woche, so ist die Dienstherrschaft zur Aufhebung des Dienstvertrages berechtigt. Bis zur Aufhebung des Vertrages hat die Dienstherrschaft den Lohn zu zahlen.

Die Dienstherrschaft hat ferner, wenn der Dienstbote nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, für Verpflegung und ärztliche Behandlung desselben in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung in einem Krankenhaus, falls dies ärztlich angeordnet wird, für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu sorgen. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von der Dienstherrschaft nach Massgabe des ersten Absatzes gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht. Werden dem Dienstboten als Mitglied einer Krankenkasse Beträge vergütet, so hat er bis zur Höhe derselben der Dienstherrschaft die etwa aufgewendeten Kurkosten zu erstatten.

Wenn ein Dienstbote infolge einer Krankheit, die er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend unfähig wird, so ist die Dienstherrschaft zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages, der Dienstbote aber zur Forderung der ihm bis zur Aufhebung des Vertrages zu leistenden Zahlungen berechtigt.

§ 18.

Erkrankung durch Verschulden der Dienstherrschaft.

Zieht sich der Dienstbote durch grobes Verschulden der Dienstherrschaft eine Krankheit zu, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, während der Dauer der Krankheit den Lohn zu zahlen, und, soweit nicht eine Krankenkasse einzutreten hat, für Kur und Verpflegung zu sorgen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

§ 19.

Einstweilige Verpflegung im Hause der Dienstherrschaft.

Auch dann, wenn die Dienstherrschaft berechtigt ist, den Dienstboten wegen Krankheit den Ablauf des Dienstvertrages zu entlassen, sowie wenn der Dienstbote bei Ablauf des Dienstvertrages sich in krankem Zustande befindet, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht aus ihrem Hause entfernen, bevor für sein anderweiliges Unterkommen gesorgt ist.

Hat in solchen Fällen der erkrankte Dienstbote auf Hamburgischem Gebiete keine Angehörigen, welche zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern diese die Aufnahme, wird auch von der Krankenkasse nicht die Aufnahme des Dienstboten in ein Krankenhaus veranlasst, so ist die Dienstherrschaft berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhaus auf Kosten des Dienstboten zu veranlassen. Erforderlichenfalls hat die Polizei-Behörde auf Antrag der Dienstherrschaft die anderweitige Unterbringung für Rechnung von es angeht herbeizuführen.

Unter allen Umständen muss jedoch der erkrankte Dienstbote so lange im Hause behalten werden, bis seine anderweitige Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zulässig ist. Die aus vorstehenden Verpflichtungen der Dienstherrschaft erwachsenden Kosten können aus dem Lohn des Dienstboten, soweit derselbe hierzu ausreicht, gedeckt werden. Zu weiterem Ersatze ist der Dienstbote nicht verpflichtet.

3. Durch Aufkündigung.

§ 20.

Dienstverträge, welche in Gemässheit des ersten Absatzes des § 5 abgeschlossen sind, müssen, falls sie am zweiten bzw. dritten Sonntag nach dem 1. Mai enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. März, wenn sie dagegen am zweiten Sonntag nach dem 1. November enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. September gekündigt werden.

Ein in landwirtschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr abgeschlossener Vertrag ist nach vorheriger mindestens dreimonatlicher Kündigung auf den Schluss des Dienstjahres, ein auf ein halbes Jahr abgeschlossener Vertrag ist sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages kündbar.

Die Kündigung eines vierteljährlich abgeschlossenen Dienstvertrages muss spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf eines Vierteljahres, die Kündigung eines monatlich abgeschlossenen Dienstvertrages spätestens vierzehn Tage vor dem Antrittstage entsprechenden Tage eines späteren Monats und die Kündigung eines wöchentlich abgeschlossenen spätestens drei Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage einer späteren Woche erfolgen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Illegible

4. Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages.

§ 21.

a. Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Die Dienstherrschaft kann ausser in den Fällen des § 17 den Dienstboten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen in der Person desselben bzw. seiner Dienstführung liegenden Gründen sofort entlassen, und zwar namentlich in den folgenden Fällen:

- 1) wenn er sich Widerständigkeit, beharrlichen Ungehorsam oder ein ungebührliches Betragen gegen die Dienstherrschaft zuschulden kommen lässt;
- 2) wenn er ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder fremde Personen, welche nicht zur Familie der Dienstherrschaft gehören, gegen das Verbot der Dienstherrschaft eingelassen oder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft den nächtlichen Aufenthalt von solchen Personen geduldet hat;
- 3) wenn er mit Feuer und Licht, geschehener Warnung ungeachtet, unvorsichtig umgegangen ist;
- 4) wenn er sich wiederholt und trotz Verwarnung entweder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft aus dem Hause entfernt oder ohne zwingenden Gründe über die erlaubte bzw. zu dem Geschäft erforderliche Zeit ausbleibt;
- 5) wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, einen unkeuschen Lebenswandel führt oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinen Nebendienstboten den Hausfrieden stört;
- 6) wenn dem Dienstboten diejenige Fähigkeit mangelt, wegen welcher die Dienstherrschaft ihn angenommen, und welche er auf Betragen bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;
- 7) wenn er vor Antritt des Dienstes, ohne das die Dienstherrschaft davon Kenntnis hatte:
 - a) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, in Bezug auf welches mit einer Gefängnisstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können,
 - b) wegen eines nicht unter a fallenden Vergehens zu einer längeren als einwöchigen Gefängnisstrafe,
 - c) wegen einer Übertretung nach Massgabe der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs: 361² (Landstreichen), 361⁴ (Betteln), 361⁶ (gewerbmässige Unzucht) oder auf Grund § 363 (falsche Anfertigung oder Verfälschung von Legitimationspapieren bzw. wesentlicher Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden) zu einer Haftstrafe verurteilt ist, sowie wenn während der Dauer des Dienstes wegen einer der unter a und b bezeichneten Straftaten seine Verurteilung erfolgt ist, bzw. wenn er eine wegen einer anderen Straftat gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von mehr als drei Tagen anzutreten genötigt ist;
- 8) wenn einer der im § 8 angeführten Fälle vorliegt, jedoch nur, falls derselbe erst, nachdem der Dienstbote den Dienst angetreten hat, zur Kenntnis der Herrschaft gelangt ist;
- 9) wenn er ihm zur Wartung anvertraute Kinder durch Nachlässigkeit in Gefahr versetzt, misshandelt oder sich ein unsittliches Betragen in Gegenwart derselben zuschulden kommen lässt;
- 10) wenn er auf der Dienstherrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren kauft;
- 11) wenn er das ihm anvertraute Vieh zu Schaden kommen lässt oder dasselbe erwiesenermassen schlecht wartet oder misshandelt;
- 12) wenn der Dienstbote schwanger ist, falls dies der Dienstherrschaft nicht vor Abschluss des Dienstvertrages bekannt gewesen ist.

§ 22.

b. Auf Seiten des Dienstboten.

Der Dienstbote kann den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen, insbesondere aus folgenden Gründen sofort verlassen:

- 1) wenn die Dienstherrschaft sich tätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen ihn schuldig gemacht hat;
- 2) wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstossen, hat veranlassen wollen, oder wenn die Dienstherrschaft ihn vor derartigen unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;
- 3) wenn die Dienstherrschaft ihm den fälligen Lohn ohne rechtlichen Grund oder die gebührende Kost verweigert;
- 4) wenn die Dienstherrschaft dem bei ihr wohnenden Dienstboten nicht eine ordnungsmässige Schlafstätte gewährt;
- 5) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort bleibend ausserhalb des Hamburgischen Staatsgebietes verlegt, sofern diese Veränderung dem Dienstboten nicht schon zur Zeit des Antritts des Dienstes oder doch zu einer Zeit, zu der nach Massgabe des Dienstvertrages eine Kündigung hätte erfolgen können, bekannt war;
- 6) wenn diejenige Person, zu deren ausschliesslicher Bedienung er angenommen ist, gestorben ist.

5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Dienstboten als Ursache der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 23.

Heirat des Dienstboten.

Ein Dienstbote, welcher die Absicht, sich demnächst zu verheiraten, glaubwürdig nachweist, kann vierzehn Tage nach Führung dieses Nachweises abgehen. Er erhält dann die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 24.

Änderung in den Verhältnissen der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten sich nach Antritt des Dienstes so verändert haben, dass sie die Dienste ihres Kindes nicht entbehren könnten, worüber auf Erfordern ein amtlicher Nachweis beizubringen ist, so kann der Dienstbote 14 Tage nach erfolgter Kündigung den Dienst verlassen; er erhält solchenfalls die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 25.

Militärpflicht des Dienstboten.

Die Einberufung des Dienstboten zum Militärdienst hebt den Dienstvertrag auf. Der Dienstbote hat in solchem Falle Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu Reserve- und Landwehrrufen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben; die Dienstherrschaft ist jedoch zu einer entsprechenden Kürzung des Lohnes berechtigt.

VIII. Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 26.

Unrechtmässiges Verlassen des Dienstes.

Ein Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmässige Ursache den Dienst verlässt, hat bei halbjährlicher oder längerer Mietung den

Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, in anderen Fällen den ganzen Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes der Dienstherrschaft zu entrichten. (Strafbestimmung § 40.)

Auf die vorbezeichnete Vergütung ist der bis zum Abgangstage seitens des Dienstboten verdiente und ihm noch nicht ausbezahlte Lohn anzurechnen.

§ 27.

Rechtmässiges Verlassen des Dienstes seitens des Dienstboten und unrechtmässige Entlassung desselben.

Wenn ein Dienstbote auf Grund der ihm im § 22 Nr. 1-5 erteilten Berechtigung vorzeitig den Dienst verlässt, oder wenn er unberechtigter Weise vorzeitig von der Dienstherrschaft oder deren Rechtsnachfolgern entlassen wird, so ist ihm ausser dem verdienten Lohn bis zum Abgangstage noch der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes bei mindestens halbjährlicher Kündigung, in anderen Fällen der ganze Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 28.

Dauer der Lohnzahlung bei berechtigter Entlassung.

In denjenigen Fällen, in welchen die Dienstherrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit berechtigter Weise entlassen hat (§ 21), kann der Dienstbote die ihm zustehenden Leistungen nur nach Verhältniss der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 29.

Rückzahlung des Mietsgeldes.

In den Fällen der §§ 23, 24, 26 und 28 ist das Mietsgeld zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis nicht länger als einen Monat bestanden hat.

§ 30.

Berechnung der als Entschädigung zu zahlenden Beträge bei Selbstbeköstigung des Dienstboten.

In allen Fällen, in welchen der Dienstbote sich selbst beköstigt und sich daher der Lohn verhältnismässig höher stellt, wird in Bezug auf die unter Zugrundelegung des Lohnes festzustellende Entschädigung ein dem Aufwand für die Selbstbeköstigung entsprechender Betrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des letzteren ist, falls hierüber keine Bestimmungen bei Abschluss des Dienstvertrages getroffen sind, unter Zugrundelegung eines Kostgeldes von M. 1 für jeden Tag der in Betracht kommenden Dienstzeit festzustellen.

IX. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 31.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, welche 1) das Bestehen, die Fortdauer oder die Aufhebung des Dienstvertrages, 2) die Rückgabe des Mietsgeldes, 3) die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstvertrage, 4) die Herausgabe von Sachen an den Dienstboten betreffen, entscheiden die zuständigen Polizei-Beörden, bzw. in der Stadt Bergedorf der Bürgermeister, in Cuxhaven und Döse der Amtsverwalter und im übrigen Geltungsgebiet der Landgemeindeordnung die zuständigen Gemeindevorsitzenden, bzw. ein vom Gemeindevorstand zu bestimmendes Mitglied desselben.

Bei Streitigkeiten, welche die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand haben, ist die Zuständigkeit jedoch nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Streitigkeit die Summe von M. 150 nicht übersteigt.

§ 32.

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Der Entscheidung soll eine summarische Feststellung des Tatbestandes vorangehen. Beiden Parteien soll Gehör gewährt werden.

Die Entscheidung ist beiden Parteien zu Protokoll oder schriftlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung zu Protokoll, so ist den Parteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zu erteilen. Die Entscheidungen sind stets vorläufig vollstreckbar. Doch ist dem Schuldner nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung oder einer zu Protokoll geschlossenen Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von derjenigen Verwaltungsbehörde erteilt, welche die Entscheidung erlassen hat, bzw. vor der der Vergleich abgeschlossen ist.

Entscheidungen, welche auf Herausgabe von Sachen an den Dienstboten lauten, können von der Verwaltungsbehörde unmittelbar zur Ausführung gebracht werden.

Der Senat ist befugt, weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zu erlassen.

§ 33.

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Soweit nach § 31 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht es jedoch frei, dieselbe im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Massgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzufechten. Die Klage muss innerhalb 14 Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung erhoben werden. Sie ist gegen die Gegenpartei zu richten. Den Gegenstand der Klage bildet die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Entscheidung.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muss, wenn er noch nicht im Besitz eines Hamburgischen Dienstbuchs ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen. (Strafbestimmung § 40.) Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40.)

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorzeigung der Legitimationspapiere durch die im § 8 des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.